



VERBAND DER  
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS

www.veoe.at

**Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung IV/1  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter, DW  
Hochmair, -224

Wien, am  
7. Jänner 2008

### **Stellungnahme des VEÖ zum Entwurf einer Ökostromgesetz Novelle 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem von Ihnen am 23. November 2007 übermittelten Entwurf einer Ökostromgesetz (ÖSG) Novelle 2008, Geschäftszahl BMWA-551.100/0082-IV/1/2007, erlauben wir uns folgende Anmerkungen zu machen:

Die österreichische Elektrizitätswirtschaft bekennt sich klar zum Ausbau der erneuerbaren Energien und trägt erheblich zur Erreichung der nationalen und europäischen Zielvorgaben für erneuerbare Energien bei. Maßgeblich für den weiteren Ausbau sind jedoch entsprechende Rahmenbedingungen der Förderung erneuerbarer Energien, die u.a. im Ökostromgesetz definiert werden. Aus Sicht der E-Wirtschaft ist dabei ein vollziehbares und stabiles Ökostromförderregime von größter Bedeutung. Zudem sehen wir eine Erhöhung der Fördertransparenz als wichtigen Kernpunkt, der in einer Novelle des ÖSG berücksichtigt werden muss.

Unbeschadet der nachfolgenden Stellungnahme halten wir es für notwendig, die folgenden Punkte bei der Novelle des Ökostromgesetzes zu berücksichtigen, die im derzeitigen Begutachtungsentwurf nicht ausreichend beachtet sind:

- **Änderung in der Aufbringungssystematik:** Der Ökostrom soll den Stromhändlern zu Marktpreisen zugewiesen werden. Die Aufbringung der Ökostromfördermittel soll über einen - bevorzugt verbrauchsabhängigen - Förderbeitrag erfolgen, der über die Netzbetreiber von den Endverbrauchern eingehoben wird.
- **Transparenz der Ökostrommehraufwendungen für den Stromkunden**
- **Transparente Finanzierung von Netzengpassbeseitigungsmaßnahmen**
- **Nachweis der Rohstoffverfügbarkeit nicht möglich**
- **Gleichstellung Förderung Biomasse KWK-Betrieb ggü. reiner Stromerzeugung**

Brahmsplatz 3  
Postfach 123  
1041 Wien

DVR 0422100  
UID ATU37583307  
ZVR-Zahl 064107101

Telefon:  
+43-(0)1-501 98

Fax:  
+43-(0)1-505 12 18

E-Mail: info@veoe.at  
Internet:  
http://www.veoe.at

Bank Austria Creditanstalt AG  
BLZ 12000  
Kto. 0064-20418/00

## I. Allgemeine Anmerkungen

### **Änderung in der Aufbringungssystematik**

Durch den vorgesehenen Entfall der Zählpunktpauschale und die damit verbundene Aufbringung der Ökostrom-Fördermittel gänzlich über den Verrechnungspreis wird das Finanzierungssystem bei Selbstvermarktung gefährdet werden. Je mehr Ökostromanlagenbetreiber die Selbstvermarktung in Anspruch nehmen, umso geringer wird die Menge des zuzuweisenden Ökostroms und umso höher wird der Verrechnungspreis (Entkopplung des Verrechnungspreises vom Strom-Großhandelsmarktpreis). Nehmen alle Ökostromanlagenbetreiber die Selbstvermarktung in Anspruch, hat die OeMAG keine finanzielle Grundlage mehr und es kann dadurch kein Unterstützungstarif gewährt werden.

Eine Lösung bietet das von uns nachfolgend vorgeschlagene System:

Die Zuweisung des Ökostroms an die Stromhändler wird beibehalten. Der Ökostrom wird jedoch zu Marktpreisen (EEX-Spotmarkt-Stundenpreis) zugewiesen. Die Aufbringung der Ökostromfördermittel erfolgt über einen – bevorzugt verbrauchsabhängigen - Förderbeitrag, der über die Netzbetreiber von den Endverbrauchern eingehoben wird. Dieses System wird aus Gründen der Transparenz und der praktischen Abwickelbarkeit vom VEÖ als beste Lösung angesehen.

### **Transparenz der Ökostrommehraufwendungen für den Stromkunden**

Es muss für den Stromkunden klargestellt werden, dass die Ökostrommehraufwendungen nicht Teil des vom Energielieferanten zu beeinflussenden Energiepreises oder des regulierten Netztarifes sind. Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die vom Energiepreis oder Netztarif getrennte Ausweisung der Ökostrommehrkosten auf den Stromrechnungen vorsieht.

### **Klarstellung bei der Mitteleinhebung durch die Netzbetreiber (§ 22)**

Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass der Netzbetreiber lediglich Inkassant und nicht Eigentümer der Forderung bezüglich Zählpunktpauschale bzw. verbrauchsabhängigem Förderbeitrag ist.

Im Zuge dieser Klarstellung ist im § 22 Abs. 2 auch der Begriff „sowie Netzbetreibern“ zu streichen.

Notwendig ist eine eindeutige Definition des Personenkreises, der zur Zahlung der Zählpunktpauschale bzw. des verbrauchsabhängigen Förderbeitrages verpflichtet ist: Dieser Kreis ist auf die Endverbraucher im Sinne des EIWOG zu begrenzen.

### **Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen (§ 22c)**

§ 22c des Begutachtungsentwurfs ÖSG sieht die Möglichkeit der Rückvergütung eines Teils der Ökostromaufwendungen für Endverbraucher vor. Die Rückvergütung bzw. Auszahlung erfolgt über die Ökostromabwicklungsstelle, wodurch die Fördermittel geschmälert werden und somit die Verrechnungspreise/Kosten für die übrigen Marktteilnehmer (Haushalte etc.) erheblich steigen werden.

Es ist unklar, wie ein etwaiger Rückerstattungsbetrag errechnet werden soll, wenn die Mehraufwendungen für Ökostrom über den Verrechnungspreis und die Zuweisungsquoten Teil des Energiepreises werden, ohne dass die Ökostrommehrkosten getrennt vom Energiepreis ausgewiesen werden können. Das von uns vorgeschlagene System löst dieses Problem, wobei über eine Netzebenenpreizung des verbrauchsabhängigen Förderbeitrages auch ein gewisser Steuerungseffekt im Hinblick auf die Lastenverteilung erzielt werden und somit die im Entwurf vorgesehene Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen entfallen kann.

### **Transparente Finanzierung von Netzengpassbeseitigungsmaßnahmen**

Die Einspeiseleistungen aus Ökoanlagen übersteigen in einzelnen Netzbereichen die Netzabgabe bereits deutlich. Das heißt, dass Netzengpassbeseitigungsmaßnahmen von Einspeisern ausgelöst werden. Einspeiser zahlen aber gemäß der geltenden Systemnutzungstarifverordnung keine Netzbereitstellungs- und Netznutzungsentgelte. So sind die Netzbetreiber gezwungen, Kosten, welche von Einspeisern verursacht werden, auf Entnehmer in Form höherer Systemnutzungstarife umzuwälzen, was für Entnehmer in Netzbereichen mit z.B. hoher Windenergieerzeugung gegenüber Entnehmern in anderen Netzbereichen diskriminierend ist.

Zur nachhaltigen und diskriminierungsfreien Finanzierung von Netzengpassbeseitigungsmaßnahmen ist in das ÖSG daher ein geeigneter Mechanismus aufzunehmen, welcher auch die Finanzierung der Mehraufwendungen der Netzbetreiber, welche nachweislich durch den Anschluss von Ökostromeinspeisern ausgelöst werden, über die so aufgebrauchten Fördermittel in transparenter Weise sicherstellt.

### **Keine Sicherstellung der Rohstoffe für Biomasseanlagen möglich**

Der Nachweis der Sicherstellung der Rohstoffversorgung für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle bei Antragsstellung ist als nicht marktgerecht zu streichen (siehe § 7 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3 Z. 8, § 10a Abs. 1, § 11 Abs. 2). Der Rohstofflieferant wird nur dann Verträge mit einer derart langen Laufzeit abschließen, wenn das Risiko steigender Preise in der Preisgestaltung entsprechend berücksichtigt ist. Dadurch werden die Beschaffungskosten für feste und flüssige Biomasse künstlich in die Höhe getrieben und wird bei unverändertem Fördervolumen ein geringerer Ausbau bewirkt.

### **Quotenermittlung**

Die derzeit im ÖSG (§ 15 Abs. 1 Ziffer 3) enthaltene Methodik zur Quotenermittlung für die an Stromhändler zuzuweisenden Ökostrommengen führt zu einer Ungleichbehandlung. Aufgrund der Regelung, dass sich die Quote nach dem Absatz an Endverbraucher in dem Monat berechnet, welches drei Monate zurückliegt, kommt es zu einer unterschiedlichen Zuweisung und deren Wertigkeit am Großhandelsmarkt zwischen jenen Stromhändlern, die Großkunden mit bandförmigen Bedarf beliefern, und jenen Stromhändlern, die Massenkunden mit saisonalen Schwankungen (Haushalt, Gewerbe, Tourismus und Landwirtschaft) beliefern.

Es sind Lösungswege zur Aufhebung der Ungleichbehandlung der Stromhändler zu diskutieren.

### **Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen**

Wir begrüßen die Einführung von Investitionszuschüssen für Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 12a ÖSG – Novelle ausdrücklich, da die Anlagen sehr kapitalintensiv sind und im laufenden Betrieb Wettbewerbsfähigkeit gegeben ist. Allerdings hat die Investitionsförderung unabhängig von der Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erfolgen, um einen ausreichenden Investitionsanreiz zu bieten. Es ist darauf zu achten, dass die praktische Abwicklung einfach und effizient möglich ist.

### **Investitionsförderung für Schwallausleitungskraftwerke**

Kraftwerke mit ökologischem Haupt- oder Zusatznutzen sollen analog der mittleren Wasserkraft über Investitionszuschüsse gefördert werden. Vorgeschlagen wird die Aufnahme der Förderung für Schwallausgleichskraftwerke in das ÖSG (z.B. als §12b) unter der jährlichen Zuweisung von Fördermitteln, die der Investitionsförderung für mittlere Wasserkraft und KWK zugeordnet sind, aber nicht ausgeschöpft wurden.

### **Förderung von neuen Photovoltaikanlagen ausschließlich über Investitionszuschüsse**

Die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Regelungen betreffend Förderung von neuen Photovoltaikanlagen sollen insofern abgeändert werden, dass künftig anstelle der vorgesehenen Kontrahierungspflicht durch die OeMAG und der 50%-igen Investitionszuschüsse durch die Länder eine reine Förderung über Investitionszuschüsse erfolgen soll. Dabei soll die Ausbezahlung der Investitionszuschüsse durch die Länder erfolgen. Die Finanzierung der Investitionszuschüsse für neue Photovoltaikanlagen soll über die Einnahmen aus der verbrauchsabhängigen Abgabe (siehe Ausführungen zu § 22b) erfolgen.

### **Harmonisierung des KWK Effizienzkriteriums an EU Richtlinien**

Bei der Förderung von neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind zur Harmonisierung der Vorgaben hinsichtlich der Effizienzkriterien ausschließlich die EU - KWK Richtlinie 2004/8/EG und die darin veröffentlichten Referenzwirkungsgrade heranzuziehen.

### **Stufenweise Erreichung der Primärenergieeinsparung**

Zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung ist die Anschlussdichte für die Fernwärme noch gering und die geforderte Primärenergieeinsparung der KWK-Anlage kann unter Umständen noch nicht erreicht werden. Es wird daher eine zeitliche Staffelung der Primärenergieeinsparung gefordert, um die laufende Fernwärme-Netzverdichtung abzubilden.

### **Klare Entscheidungsgrundlagen und ausreichende Bearbeitungsfristen für KWK-Anlagen**

Es sind geeignete Strukturen zu schaffen, die die Erreichung akzeptabler Bearbeitungsfristen für die Erstellung von Bescheiden und die Auszahlung der Investitions- und Betriebsförderungen für KWK Anlagen ermöglichen.

**Offene Förderungsansprüche**

Mit der Entscheidung C (2006) 2964 der Europäischen Kommission vom 4.7.2006 wurde die KWK-Förderung des ÖSG ab dem Jahr 2003 zusätzlich genehmigt. Bevor daher eine Novellierung des ÖSG in Angriff genommen wird, ist die rasche Abwicklung der offenen Förderungsansprüche aus den Jahren 2003 bis 2006 unbedingt erforderlich.

**Berücksichtigung aller erneuerbaren Energieträger**

Der Europäische Rat hat im März 2007 die Europäische Kommission beauftragt, einen kohärenten Gesamtrahmen für erneuerbare Energien auszuarbeiten und einen Richtlinienvorschlag für die Verwendung aller erneuerbaren Energieressourcen noch im Jahr 2007 vorzulegen. Mit der Initiierung eines Ökoenergie-Gesetzes sollte Österreich die Entwicklungen auf EU-Ebene pro-aktiv aufgreifen und Vorreiter in der Ausarbeitung eines einheitlichen und stabilen regulatorischen Rahmens für alle erneuerbaren Energieformen sein. Ein Ökoenergie-Regime, das alle erneuerbaren Energieformen in den verschiedensten Sektoren der Volkswirtschaft umfasst, ist anzustreben.

**Anpassung der Förderlaufzeit an Regierungsziele**

Die Laufzeit der Förderungen ist an die Zielvorgaben der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien anzupassen und ist für alle Technologien auf mindestens 15 Jahre auszudehnen.

**Förderung und Erleichterung von Leistungs- und Effizienzsteigerungen**

Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bringen besonders bei Großanlagen oft deutliche Produktionssteigerungen. Bislang wurden Investitionen in Leistungssteigerungen, die bei bestehenden Ökostromanlagen getätigt wurden, nicht in die Ökostromförderung einbezogen. Künftig sind diese Investitionen als förderwürdig anzuerkennen.

## II. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### § 4 Abs. 2 Erweiterung von Kleinwasserkraftanlagen (Ziffer 6 des Begutachtungsentwurfs)

Der Begriff „Erweiterung“ von Kleinwasserkraftanlagen muss definiert werden. In der Ökostromverordnung 2002 wird lediglich von revitalisierten Kleinwasserkraftanlagen gesprochen. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, wie hoch der Anteil neu errichteter bzw. „erweiterter“ Kleinwasserkraftanlagen ist. Eine entsprechende Ergänzung in der Textierung ist vorzunehmen.

### § 4 Abs. 3 Nachweis der Rohstoffverfügbarkeit (Ziffer 6 des Begutachtungsentwurfs)

Ein Nachweis der Rohstoffverfügbarkeit der Biomasse kann nicht erbracht werden. Die Bestimmung „bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit“ ist daher aus allen betreffenden Paragraphen zu streichen.

### Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 – Masterplan Wasserkraft (Pkt. 5.1.1 Erläuterungen zu Begutachtungsentwurf)

Die Erläuterungen zu den Zielen für den Wasserkraftausbau enthalten einen Verweis auf die Erstellung von Masterplänen je Bundesland, mit deren Hilfe Einzelverfahren von Investoren rascher realisiert werden können. Da ein Masterplan Wasserkraft jedoch erfahrungsgemäß nicht unbedingt den Ausbau der Wasserkraft unterstützt und die Rechtsgrundlage für einen Masterplan in Österreich nicht geklärt ist, ist der Verweis aus den Erläuterungen zu streichen.

### § 5 Abs. 1 Z 9 Begriffsbestimmungen (Ziffer 7 des Begutachtungsentwurfs)

Da Preise auch anders als durch Verordnung bestimmt werden können, sollte die Wortfolge „durch Verordnung“ entfallen.

### § 5 Abs. 1 Z 19 Definition „Mischfeuerungsanlage“ (Ziffer 7 des Begutachtungsentwurfs)

Der zweite Satz der Entwurfsformulierung sollte aus Gründen der Klarheit zu Z 27 verschoben werden. Eine Klarstellung der Abgrenzung von Ökostromanlagen zu Mischfeuerungsanlagen ist vorzunehmen.

ÖSG Begutachtungsentwurf	Änderung VEÖ
... Ökostromanlagen, die aus Biomasse Ökostrom erzeugen, gelten nicht als Mischfeuerungsanlage, sofern sie höchstens 3 vH Primärenergieträger einsetzt, die nicht Biomasse sind;	... Ökostromanlagen, die aus Biomasse <u>oder Abfall mit hohem biogenen Anteil</u> Ökostrom erzeugen, gelten nicht als Mischfeuerungsanlage, sofern sie <u>im Jahresdurchschnitt</u> höchstens 3vH Primärenergieträger einsetzt, die nicht Biomasse <u>oder Abfall mit hohem biogenen Anteil</u> sind;

**§ 5 Abs. 1 Z 23 Definition „neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“**

Die Berechnung des KWK-Strom hat gemäß Anhang III der EU-KWK Richtlinie zu erfolgen. Neue KWK-Anlagen sollten daher mit dem harmonisierten Effizienzkriterium belastet werden. Eine Berücksichtigung des Effizienzkriteriums der EU-KWK Richtlinien hat auch in § 12 Abs. 2 zu erfolgen.

ÖSG 2006	Änderung VEÖ
23. „neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ jene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Investitionszuschüssen, deren Baubeginn nach dem 1. Juli 2006 erfolgt, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (inklusive Baukörper) betragen und deren Abwärme in einem solchen Ausmaß für die Wärmeversorgung oder die Prozesswärmeerzeugung (wirtschaftlich) genutzt wird, dass das Effizienzkriterium (§ 13 Abs. 2) erfüllt wird;	23. „neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ jene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Investitionszuschüssen, deren Baubeginn nach dem 1. Juli 2006 erfolgt, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (inklusive Baukörper) betragen und deren Abwärme in einem solchen Ausmaß für die Wärmeversorgung oder die Prozesswärmeerzeugung (wirtschaftlich) genutzt wird, dass das <u>Effizienzkriterium der EU-KWK-Richtlinie 2004/8/EG mit den darin veröffentlichten Referenzwirkungsgraden erfüllt wird.</u>

**§ 5 Abs. 1 Z 27 Definition „Ökostromanlage“**

Unklar ist, was unter dem Begriff „Einrichtungen“ zu verstehen ist und wie Einrichtungen, die in einem örtlichen Zusammenhang stehen, behandelt werden. Vorgeschlagen wird folgende Klarstellung:

ÖSG 2006	Änderung VEÖ
§ 5 Abs. 1 (27) „Ökostromanlage“ eine Erzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist; Einrichtungen, die dem Zweck der Ökostromerzeugung dienen und in einem örtlichen Zusammenhang stehen, sind als einheitliche Anlage zu behandeln; § 74 GewO ist sinngemäß anzuwenden;	§ 5 Abs. 1 (27) „Ökostromanlage“ eine Erzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist; <del>Einrichtungen, die dem Zweck der Ökostromerzeugung dienen und in einem örtlichen Zusammenhang stehen, sind als einheitliche Anlage zu behandeln;</del> § 74 GewO ist sinngemäß anzuwenden; <u>mehrere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus gleichen Energieträgern, die mit gemeinsam für den Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Einrichtungen unmittelbar verbunden sind, gelten als eine Anlage; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs-, und Überwachungseinrichtungen;</u>

**§ 5 Abs. 1 Z 31 lit. a) Unterpunkt aa (Ziffer 7 des Begutachtungsentwurfs)**

Da die Preise nicht nur durch Verordnung gemäß § 11 bestimmt werden bzw. bestimmt sind, sollte die Wortfolge „gemäß § 11“ entfallen.



**§ 7 Abs. 2 Mischfeuerungsanlagen**

Die Untergrenze für den Primärenergieeinsatz von erneuerbaren Energieträgern bei Mischfeuerungsanlagen kann in der Praxis schwer erreicht werden und ist auf 1% zu reduzieren.

ÖSG 2006	Änderung VEÖ
§ 7 Abs. 2 ... Der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger muss im Beobachtungszeitraum mindestens 3 vH des Primärenergieeinsatzes betragen....	§ 7 Abs. 2 ... Der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger muss im Beobachtungszeitraum mindestens <del>3 vH</del> <u>1 vH</u> des Primärenergieeinsatzes betragen. ...

**§ 7 Abs. 3 Z 7 (Ziffer 8 des Begutachtungsentwurfs)**

ÖSG Begutachtungsentwurf	Änderung VEÖ
§ 7 (3) Z. 7 bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen die Höhe des Brennstoffnutzungsgrades;	§ 7 (3) Z. 7 bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen, <u>Hybrid- und Geothermieanlagen</u> die Höhe des Brennstoffnutzungsgrades;

**§ 8 Abs. 2 Z 4 Herkunftsnachweise für Ökostromanlagen**

Bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen haben die Netzbetreiber keine Möglichkeit, die Richtigkeit der Bestätigung der eingesetzten Energieträger zu kontrollieren. Daher ist in einer ergänzenden Bestimmung klarzustellen, dass die Ökoanlagenbetreiber für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger haften.

ÖSG 2006	Änderung VEÖ
§ 8. (1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder KWK-Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.	§ 8. (1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder KWK-Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen. <u>Bei automationsunterstützter Ausstellung der Herkunftsnachweise ist monatlich eine Bescheinigung auf Basis des ersten Clearings auszustellen und an die Anlagenbetreiber zu übermitteln.</u>
§ 8 (2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat zu umfassen: 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie; 2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage; 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung; 4. die eingesetzten Energieträger.	§ 8 (2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat zu umfassen: 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie; 2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage; 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung; 4. die eingesetzten Energieträger.  <u>(3) Die Ökoanlagenbetreiber haften für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger.</u>



### **§ 8 Abs. 5 Herkunftsnachweise für Ökostromanlagen**

Es wird der Begriff „VKW-Übertragungsnetz AG“ verwendet. Tatsächlich wurde die VKW-Übertragungsnetz AG umfirmiert und heißt nunmehr „VKW-Netz AG“

### **§ 10 Kontrahierungs- und Vergütungspflicht**

Eine Vereinfachung und deutlichere Gliederung der Vergütungspflicht wäre wünschenswert.

Die Revitalisierungsregelung bzw. Neuanlagenregelung für Kleinwasserkraft lief mit 31.12.2007 aus. Lieferanten von Kraftwerkskomponenten hatten bis 31.12.2007 einen guten Auftragsstand und gaben zur Erfüllung des Zeitlimits schon Aufträge ins Ausland ab. Nach dem Auslaufen der Revitalisierungsregelung ab dem 1.1.2008 wird es wieder einen Auftragsmangel bei den Lieferanten geben. Die Revitalisierungsregelung ist daher um weitere zwei Jahre zu verlängern und die Tarife zumindest um die Inflationsraten der letzten 5 Jahre anzupassen. Die Änderung der Laufzeiten ist durchgängig in allen betroffenen Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen um mögliche Förderungslücken zu vermeiden.

### **§ 10 Z 3 (Ziffer 11 des Begutachtungsentwurfs)**

§ 10 Ziffer 3 (Kontrahierungs- und Vergütungspflicht für Kleinwasserkraftanlagen, die nach dem 1. Jänner 2008 in Betrieb gegangen oder nach dem 1. Jänner 2008 revitalisiert worden sind) ist zu streichen, da für neue Kleinwasserkraftanlagen nur noch eine Investitionsförderung vergeben werden kann. Ebenso sollten die betreffenden Ausführungen in § 12a Abs. 1 und Abs. 3 entfallen.

### **§ 10 Z 4 (Ziffer 12 des Begutachtungsentwurfs)**

Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung für die Bestimmung der Einspeisetarife für Kleinwasserkraftanlagen (mindestens für 10 Jahre) fehlt für die übrigen Ökostromanlagen eine derartige Ermächtigung. Für diese Ökostromanlagen ist der Zeitraum für das volle Förderausmaß mit 10 Jahren gesetzlich (§ 10 Z. 4) begrenzt. Diese „Ungleichbehandlung“ ist aufzuheben oder eine sachliche Rechtfertigung derselben vorzunehmen.

### **§ 10a Abs. 1 Einschränkungen der Kontrahierungspflicht (Ziffer 13 des Begutachtungsentwurfs)**

Die Einschränkung der Abnahmepflicht ist sachlich nicht begründbar. Tiermehl bzw. Klärschlamm stellen Biomasse dar und es ist daher keine Begründung für eine Benachteiligung dieser Fraktionen erkennbar.

Der Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erscheint überhöht und sollte reduziert werden.

### **§ 10a Abs. 10 Marktverwertung von Ökostrom (Ziffer 15 des Begutachtungsentwurfs)**

Der Bezugszeitraum für die Marktpreisberechnung („Durchschnittswert der vier veröffentlichten Werte des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres“) entsprechend § 10a Abs. 10 muss definiert werden.

Darüber hinaus ist eine Klarstellung erforderlich, wie der Einspeisetarif für Ökostromanlagen berechnet wird, die in die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht durch die Ökostromabwicklungsstelle zurückkehren.

In den Erläuterungen zum ÖSG ist festzuhalten, dass die Selbstvermarktung der elektrischen Energie aus Ökostromanlagen im Rahmen der geltenden Gesetze und Marktregeln zu erfolgen hat. Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen sollte diese Selbstvermarktung nicht der Errichtung von Leitungen bzw. Leitungsstrukturen zusätzlich zum öffentlichen Netz Vorschub leisten.

Die Stromhändler sollten sobald als möglich (Vorschlag: Ende September des jeweiligen Jahres) über jene Mengen informiert werden, die im darauf folgenden Jahr nicht mehr über die Ökobilanzgruppe vermarktet werden. Diese Bestimmung ist im ÖSG und nicht in den AB-Öko zu verankern.

**§ 11 Abs. 1 Kombinierte Unterstützung für Strom und Wärme aus Biomasse**

Betreiber von Biomassekraftwerken, die kombiniert Strom und Wärme im KWK-Betrieb erzeugen können, erzielen beim derzeitigen Fördersystem im reinen Kondensationsbetrieb höhere Erlöse als im Kombinationsbetrieb. Bei dieser Betriebsbeihilfe ist daher darauf zu achten, dass zumindest eine Gleichstellung der Förderung bei KWK-Betrieb gegenüber reiner Stromerzeugung gewährleistet ist. Das heißt, neben dem aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom ist noch zusätzlich der KWK-Stromanteil zu fördern (siehe VEÖ Vorschlag unten).

ÖSG 2006	Änderung VEÖ
<p>§ 11. (1) ... In der Verordnung ist für Ökostromanlagen auf Basis von fester Biomasse, für die ein Einspeisetarif gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 gewährt wird, überdies eine kombinierte Unterstützung für elektrische Energie und Wärme vorzusehen, wenn das bisherige maximale Förderausmaß nicht überschritten wird. Das maximale Förderausmaß bestimmt sich aus dem Produkt aus der Einspeisemenge an elektrischer Energie der ersten zwölf Monate nachdem der Vollbetrieb aufgenommen wurde und dem gewährten Einspeisetarif abzüglich des Marktpreises. § 20 ist sinngemäß anzuwenden. Das maximale Förderausmaß ist unter Zugrundelegung dieser Berechnung weiters mit einer Volllaststundenzahl in Höhe von 6 000 Stunden begrenzt. Der Unterstützungstarif für die Wärme ist je Leistungsklasse mit der Formel zu berechnen <math>WT=ET/4,4 - WP</math> WT</p>	<p><del>§ 11. (1) ... In der Verordnung ist für Ökostromanlagen auf Basis von fester Biomasse, für die ein Einspeisetarif gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 gewährt wird, überdies eine kombinierte Unterstützung für elektrische Energie und Wärme vorzusehen, wenn das bisherige maximale Förderausmaß nicht überschritten wird. Das maximale Förderausmaß bestimmt sich aus dem Produkt aus der Einspeisemenge an elektrischer Energie der ersten zwölf Monate nachdem der Vollbetrieb aufgenommen wurde und dem gewährten Einspeisetarif abzüglich des Marktpreises. § 20 ist sinngemäß anzuwenden. Das maximale Förderausmaß ist unter Zugrundelegung dieser Berechnung weiters mit einer Volllaststundenzahl in Höhe von 6 000 Stunden begrenzt. Der Unterstützungstarif für die Wärme ist je Leistungsklasse mit der Formel zu berechnen <math>WT=ET/4,4 - WP</math> WT</del>  <u>Für jenen Ökostrom, der als KWK-Strom (berechnet gemäß Anhang III zum EIWOG) in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (§ 7 Z 17 a EIWOG) auf Basis Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil oder Deponie-, Bio- oder Klärgas erzeugt wird, erhöht sich die Vergütung um jeweils 3 ct/kWh wenn der Ökostromabwicklungsstelle ein entsprechender Nachweis über diese Eigenschaft (z. B.</u></p>

	<u>Benennungsbescheid) und über die Menge des erzeugten KWK-Stroms (z. B. Ziviltechniker für Maschinenbau oder befugte Sachverständige aus den Fachgebieten Dampfkessel, Druckbehälter, Brennstoffe oder Luftreinhalte-technik) erbracht wird.</u>
--	--

### **§ 11 Abs. 1 Rohstoffpreise und Verwendungszweck der Biomasse (Ziffer 16 des Begutachtungsentwurfs)**

Die neu aufgenommene Formulierung betreffend Rohstoffpreise und Verwendungszweck der Biomasse wird abgelehnt, da zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung nicht abgeschätzt werden kann, ob Biomasse bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden bzw. die Rohstoffpreise die Strommarkterlöse übersteigen. Diese Ergänzung sollte daher entfallen.

### **§ 11 Abs. 2a Fristen (Ziffer 18 des Begutachtungsentwurfs)**

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auch für Anlagen, die dem Geltungsbereich der Ökostromverordnung 2006 unterliegen, mit Verordnung die Tariflaufzeiten verändern. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Anlagen dar, die im Geltungsbereich der Ökostromverordnung 2002 und im Geltungsbereich der Ökostromverordnungen der jeweiligen Landeshauptleute errichtet worden sind. Gefordert wird eine Anpassung auch für bestehende Anlagen.

### **§ 11b Unterstützung nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht (Ziffer 20 des Begutachtungsentwurfs)**

Wir begrüßen § 11b ÖSG Novelle, mit dem eine Unterstützungsmöglichkeit für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht eingeführt wird. Jedoch sind auch so genannte „Altanlagen“ in die Unterstützung lt. § 11b aufzunehmen, da diese von den Rohstoffpreissteigerungen ebenso betroffen sind.

Darüber hinaus hat das BMWA auch für alle jene Ökostromanlagen, die nicht in die Definition der rohstoffabhängigen Anlagen fallen, Einspeisetarife per Verordnung festzusetzen, wenn die Brenn- und Rohstoffkosten, die Betriebskosten und/oder die Kosten der Instandhaltung höher sind als der von ECG zu veröffentlichende Marktpreis abzüglich der jeweiligen Aufwendungen für Ausgleichsenergie.

Weiters sind bei jenen Ökostromanlagen, die sich innerhalb der gesetzlichen Tariflaufzeit befinden, die Einspeisetarife alle zwei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen. Ergibt sich dabei, dass sich die Brenn- und Rohstoffkosten, die Betriebskosten und/oder die Kosten der Instandhaltung im Vergleich zu den in der jeweiligen Verordnung angenommenen verändert haben, sind die Einspeisetarife per Verordnung entsprechend anzupassen.

**§ 12 Abs. 3a KWK Anlagen auf Basis von Ablauge (Ziffer 22 des Begutachtungsentwurfs)**

Neu eingeführt wird eine Investitionsförderung für neue Anlagen, die unter Verwendung von Ablauge elektrische Energie erzeugen. Elektrische Energie, die unter Verwendung von Ablauge erzeugt wird, wird von den Betreibern – wie in den Erläuterungen zu § 12 Abs. 3a ausdrücklich erwähnt wird - selbst verbraucht und dient nicht der Versorgung der Allgemeinheit. Es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, dass eine Förderung derartiger Anlagen über das Finanzierungssystem des Ökostromgesetzes, also durch die Stromkunden, erfolgt. Sofern daher künftig "Ablauge zur Stromerzeugung" gefördert wird, hat diese außerhalb des Finanzierungssystems des Ökostromgesetzes (beispielsweise aus dem Budget) zu erfolgen.

Sachlich nicht gerechtfertigt ist überdies § 12 Abs. 3a, der vorsieht, dass KWK Anlagen, die auf Basis von Ablauge betrieben werden und die nach dem 1.1.2008 errichtet werden, die doppelte maximale Höhe an Investitionszuschüssen erhalten. Eine sachliche Begründung zur Bevorzugung derartiger KWK- Anlagen bei der Gewährung von Investitionsförderungen gegenüber KWK- Anlagen, die fossile Brennstoffe zur Erzeugung von elektrischer Energie einsetzen, kann weder dem Gesetzeswortlaut noch den Erläuterungen entnommen werden.

**§ 12a Abs. 2 Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen (Ziffer 25 des Begutachtungsentwurfs)**

Analog zur Investitionsförderung für mittlere Wasserkraft (siehe § 13a Abs. 1) ist auf Grund der langen Genehmigungsverfahren die Frist für die Inbetriebnahme bei Kleinwasserkraftwerken auf 31. Dezember 2015 (um ein Jahr) zu verlängern.

**§ 12a Abs. 3 Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen (Ziffer 25 des Begutachtungsentwurfs)**

Redaktioneller Hinweis: Im ersten Satz ist eine sprachliche Klarstellung erforderlich („Anträge gemäß Abs. 2 sind bis längstens ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzubringen.“).

**§ 13 Abs. 1 Kostenersatz für KWK-Energie**

Die Kostenbegriffe in § 13 sind durchgängig in möglichst allgemeingültige und eindeutige Begriffe zu fassen, die nicht nur für KWK-Anlagen, sondern generell für alle Stromerzeugungsanlagen angewendet werden können. Anstelle des für KWK-Anlagen verwendeten Begriffs „Brennstoffkosten“ könnte der allgemeine Begriff „Primärenergiekosten“ für sämtliche Ökostromanlagen, unabhängig von der zur Energieerzeugung verwendeten Primärenergieform verwendet werden. Weiters scheint es sinnvoll, die abzugeltenden Kostenkomponenten um Kapitalabschreibungen und Kosten von Finanzierungsformen (Leasingraten etc.) zu erweitern und zu versuchen, die Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate in angemessener Form in die Kostenbewertung einzubringen.

Bei den Investitionskosten sind bei KWK-Anlagen auch die Kosten für Reservekapazitäten von 70 % der thermischen Leistung explizit zu berücksichtigen.

ÖSG 2006	Änderung VEÖ
<p>§ 13 Abs 1 Betreibern von bestehenden und modernisierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen werden unter Berücksichtigung der Strom- und Fernwärmeerlöse die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Kosten in einem jährlich durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu ermittelnden Betrag in Cent pro kWh Stromerzeugung (Unterstützungstarif für KWK-Strom) durch die Energie-Control GmbH abgegolten. Diese Kosten bestehen aus den Kostenkomponenten Brennstoffkosten, Kosten der Instandhaltung und Betriebskosten; ausgenommen sind bei bestehenden KWK-Anlagen die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Pensionszahlungen, Verwaltungskosten und Steuern. Bei modernisierten KWK-Anlagen werden die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt.</p>	<p>§ 13 Abs 1 Betreibern von bestehenden und modernisierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen werden unter Berücksichtigung der Strom- und Fernwärmeerlöse die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Kosten in einem jährlich durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu ermittelnden Betrag in Cent pro kWh Stromerzeugung (Unterstützungstarif für KWK-Strom) durch die Energie-Control GmbH abgegolten. Diese Kosten bestehen aus den Kostenkomponenten <del>Brennstoffkosten</del> <u>Primärenergiekosten, Kosten der Instandhaltung, Kosten der Kapitalabschreibung und von Finanzierungsformen, Kosten der CO<sub>2</sub> Zertifikate</u> und Betriebskosten; ausgenommen sind bei bestehenden KWK-Anlagen die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Pensionszahlungen, Verwaltungskosten und Steuern. Bei modernisierten KWK-Anlagen werden die Kosten für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt.</p>

### **§ 13a Abs. 1 Investitionsförderung für mittlere Wasserkraft (Ziffer 27 des Begutachtungsentwurfs)**

Die für die Förderung von mittlerer Wasserkraft pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nicht von 10 auf 7,5 Mio. EURO reduziert werden.

Für die Revitalisierung von mittleren Wasserkraftwerken ist eine Investitionsförderung wie für die Kleinwasserkraft vorzusehen.

Wegen der langen Dauer für die Genehmigungsverfahren ist der für die Antragstellung maßgebliche Inbetriebnahmeterrnin jedenfalls auf 31. Dezember 2015 zu verschieben. Die Dotierung des Förderungstopfes ist sicherzustellen.

### **§ 20 Marktpreis**

Die Bezeichnung "Marktpreis" ist in "Großhandelsmarktpreis für Grundlastenergie" zu ändern. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Bezeichnung "Marktpreis" missverstanden werden kann, insbesondere dahingehend, dass der Großhandelsmarktpreis für Grundlastenergie nicht mit dem Energiepreis für Endkunden gleichgesetzt werden kann.

Durch die nichtperiodengleichen Preismaßstäbe für die Ermittlung des Unterstützungstarifes und dem am Markt erzielbaren Preis für Ökostromproduktionen kommt es zu Bewertungsunterschieden, wodurch es zu überhöhten Unterstützungstarifen kommen kann. Diese überhöhten Unterstützungstarife belasten den Subventionierungshaushalt der Ökostromabwicklungsstelle und führen in der Folgeperiode zu überhöhten Verrechnungspreisen. Zusätzlich kommt es durch etwaige Quersubventionierungen beim Selbstvermarkter zu Verzerrungen am Endkundenmarkt. Um eine periodengleiche

Bewertung zu gewährleisten ist die Marktpreisermittlung nach § 20 ÖSG immer auf das folgende Kalenderjahr und nicht auf die folgenden vier Quartale zu beziehen.

Die Problematik der nicht periodengleichen Preismaßstäbe ist auch für die Berechnung der Ökostromaufwendungen nach § 22c Abs. 3 gültig.

### **§ 21b Aufteilung des Einspeisetarifvolumens (Ziffer 31 des Begutachtungsentwurfs)**

Wie begrüßen, dass die Zweckwidmung des Einspeisetarif - Unterstützungsvolumens für Ökostromanlagen gelockert worden ist. Gefordert wird, dass die Zweckwidmung der Mittel auch für die Photovoltaik entfällt.

### **§ 30d Abs. 6 Übergangsbestimmungen**

Sollten auf die Stromhändler wieder Änderungen der Verrechnungspreise zukommen, ist Vorsorge zu treffen, dass die Stromhändler daraus entstehende Mehraufwendungen analog zur Regelung für 2006 an die Endkunden weiter verrechnen können. Die diesbezügliche Regelung sollte nicht in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden.

### **Teil 3 - Aufsicht über die Ökostromabwicklungsstelle**

Ebenfalls ist die Aufsicht über die Ökostromabwicklungsstelle zu vereinheitlichen, weil derzeit sowohl das BMWA als auch die Energie-Control GmbH zuständig sind (siehe z.B. § 14, § 14b, § 14c, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 4, § 22b Abs. 6, § 24 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 ÖSG). Aus unserer Sicht ist für die Aufsicht über die Ökostromabwicklungsstelle ausschließlich das BMWA zuständig, weil dieses auch für die Konzessionserteilung und – rücknahme zuständig ist.

### **§ 32a Abs. 4 In-Kraft Treten der ÖSG-Novelle**

Aufgrund der in § 32a Abs. 4 ÖSG enthaltenen Inkrafttretensbestimmung fehlen die Rechtsgrundlagen für die Förderbeiträge und den Verrechnungspreis zwischen 1.10.2006 und 31.12.2006. Daher sind entsprechende Übergangsbestimmungen aufzunehmen, um klare Verhältnisse für die Stromhändler und Netzbetreiber zu schaffen.

### **§ 32c Inkrafttreten der Ökostromgesetz-Novelle 2008 (Ziffer 39 des Begutachtungsentwurfs)**

Die Bestimmung über das Inkrafttreten der ÖSG- Novelle 2008 ist zu eng, da es gemäß Art. 88 EGV auch den Fall gibt, dass eine Beihilfe nach den Vorschriften des EGV – ohne formelle Entscheidung durch die Europäische Kommission – als genehmigt gilt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat ein neues Beihilfevorhaben oder die Abänderung einer genehmigten Beihilfe der Europäischen Kommission angezeigt hat, diese jedoch innerhalb der Prüffrist keine Äußerung dazu abgegeben hat. § 32c ist daher in diesem Sinne anzupassen.



**§ 33 Z 1 und 2 Vollziehung**

Die Verweise in § 33 sind zu aktualisieren.

ÖSG 2006	Änderung VEÖ
<p><b>§ 33.</b> Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <p>1. <b>(Verfassungsbestimmung)</b> Hinsichtlich der §§ 1, 13 Abs. 10, 15 Abs. 3, 22 Abs. 3 und 4, 27, 30, 31 Abs. 1, und 32 Abs. 4 die Bundesregierung;</p> <p>2. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 22 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;</p> <p>3. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p>	<p><b>§ 33.</b> Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <p>1. <b>(Verfassungsbestimmung)</b> Hinsichtlich der §§ 1, <u>10a Abs. 5 und 9</u>, 13 Abs. 10, <u>22b Abs. 6</u> <del>15 Abs. 3, 22 Abs. 3 und 4</del>, 27, 30, <u>30d</u>, 31 Abs. 1, <u>32 Abs. 1 und 5 und 32a</u>, die Bundesregierung;</p> <p>2. hinsichtlich des § 11 Abs. 1, <del>19 Abs. 2 und 22 Abs. 2</del> der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;</p> <p>3. <u>hinsichtlich des § 13d Abs. 5 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;</u></p> <p>4. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p>

**Redaktioneller Hinweis**

Die Vereinheitlichung des Gesetzestextes durch die Verwendung des Begriffes „Kontrahierungspflicht“ statt „Abnahmepflicht“ und „Pflicht zur Abnahme“ ist im Gesetzestext noch nicht vollständig durchgezogen (siehe etwa § 10a Abs. 2).

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Eine Kopie der Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

GD Dr. Leo Windtner, e.h.  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt, e.h.  
Generalsekretärin